

Gebundene Selbstvorsorge Säule 3a

Fälligkeit der Vorsorgeleistungen, Zeitpunkt der Besteuerung Zuständigkeit zum Erlass von Einspracheentscheiden

Entscheid der Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt Nr. 32/1995 vom 30. März 1995

Das bei einer Einrichtung der Säule 3a angelegte Vorsorgekapital kann ein Steuerpflichtiger nicht gestaffelt in Teilzahlungen beziehen. Ruft er einen Teil seines Vorsorgeguthabens ab, führt dies zur Fälligkeit und zur Besteuerung des gesamten Kapitals. Eine schrittweise Auflösung der Säule 3a frühestens fünf Jahre vor Erreichen des AHV-Alters ist nur möglich, wenn der Steuerpflichtige Vorsorgeverträge mit mehreren Vorsorgeträgern abgeschlossen hat.

Gemäss Gesetz ist die Steuerverwaltung nicht nur für die Eröffnung von Veranlagungsverfügungen, sondern auch für den Erlass von Einspracheentscheiden zuständig. Darin liegt kein Verstoss gegen den Verfassungsgrundsatz der richterlichen Unabhängigkeit. Beim Einspracheverfahren handelt es sich um ein verwaltungsinternes, nicht um ein verwaltungsexternes Rechtsmittelverfahren.

I. Sachverhalt

1. Gemäss zweier Meldungen über Kapitalleistungen der Vorsorgestiftung Sparen 3 der Basler Kantonalbank vom 28. und 30. Januar 1993 ist der Rekurrentin von ihrem am 22. Dezember 1985 eröffneten Säule 3a-Konto am 14. Oktober 1992 zunächst eine Summe von Fr. 25'000.– und am 28. Januar 1993 auch noch der Restbetrag in der Höhe von Fr. 19'812.– ausbezahlt worden.

2. In der Steuererklärung pro 1992 hat die Rekurrentin lediglich eine steuerbare Kapitalabfindung von Fr. 25'000.– deklariert. Die Steuerverwaltung hat jedoch die später bezogene Altersleistung in der Höhe von Fr. 19'812.– ebenfalls der Abfindungsbesteuerung pro 1992 unterstellt und diese im Vermögen per 1. Januar 1993 aufgerechnet. Die entsprechende Veranlagung datiert vom 29. Juli 1993.

3. Mit Schreiben vom 26. August 1993 erhob die Rekurrentin dagegen Einsprache, welche von der Steuerverwaltung mit Entscheid vom 8. Dezember 1993 abgewiesen wurde.

4. Gegen diesen Entscheid hat die Rekurrentin mit persönlich abgegebenem Schreiben vom 6. Januar 1994 Rekurs erhoben. Darin beantragt die Rekurrentin, den Einspracheentscheid vom 8. Dezember 1993 aufzuheben und festzustellen, dass sowohl die Veranlagung wie auch der darauffolgende Einspracheentscheid von der gleichen Instanz vorgenommen wurde, was der bundesgerichtlichen Rechtspre-

chung widerspreche. Die Aufrechnungen bei der Kapitalabfindungs- und bei der Vermögenssteuer seien rückgängig zu machen. Schliesslich sei ihr eine Parteientschädigung auszusprechen und die o/e-Kosten der Steuerverwaltung zu überbinden. Auf die Einzelheiten der Rekursbegründung wird, soweit sie für den Entscheid von Belang sind, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

5. In ihrer Vernehmlassung vom 22. August 1994 beantragt die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses. Ihre Begründung ergibt sich, soweit erforderlich, ebenfalls aus den nachfolgenden Erwägungen.

6. Auf die Durchführung eines zweiten Schriftenwechsels ist verzichtet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

II. Entscheidungsgründe

1. Die Rekurrentin beantragt, den Einspracheentscheid vom 8. Dezember 1993 aufzuheben und festzustellen, dass sowohl die Veranlagung als auch der Einspracheentscheid entgegen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung von der gleichen Instanz vorgenommen wurde. Im Weiteren seien die Aufrechnungen bei der Kapitalabfindungs- und bei der Vermögenssteuer rückgängig zu machen. Schliesslich sei ihr eine Parteientschädigung auszusprechen und die o/e-Kosten der Steuerverwaltung zu überbinden.

Der Sachverhalt ist unbestritten.

2. Die Rekurrentin rügt zunächst, dass die Veranlagung und der Einspracheentscheid durch dieselbe Instanz angefertigt worden seien, was der bundesgerichtlichen Rechtsprechung widerspreche. Dieser Einwand ist nicht zu hören. Die massgebenden Bestimmungen des baselstädtischen Steuergesetzes sind klar: § 14 Abs. 1 StG sieht vor, dass die Steuerverwaltung den Steuerbetrag grundsätzlich innert eines Jahres seit Einreichung der vollständigen Steuererklärung definitiv festzusetzen hat. Abgeschlossen wird die Taxation durch den Erlass einer Veranlagungsverfügung (vgl. Blumenstein/Locher, System des Steuerrechts, 5. Aufl., Zürich 1995, S. 380). In § 17 Abs. 3 StG wird ferner bestimmt, dass Einsprachen von der Steuerverwaltung beurteilt werden müssen.

Diesen unmissverständlichen Vorschriften folgend, hat die Steuerverwaltung am 29. Juli 1993 die Veranlagungsverfügung und am 8. Dezember 1993 den Einspracheentscheid erlassen. Inwiefern dieses Vorgehen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung widersprechen soll, ist nicht ersichtlich. Nach herrschender und unbestrittener Doktrin wird das Rechtsmittel der Einsprache im Steuerrecht definiert als die Eingabe an die Veranlagungsbehörde, mit welcher ein Zurückkommen auf die getroffene Veranlagungsverfügung verlangt wird. Damit soll dem Steuerpflichtigen ermöglicht werden, die Veranlagungsbehörde auf allfällige Fehler in der Veranla-

gungsverfügung aufmerksam zu machen und eine Wiedererwägung der letzteren herbeizuführen (vgl. Blumenstein/Locher, System des Steuerrechts, 5. Aufl., Zürich 1995, S. 382). Das Einspracheverfahren bildet demzufolge ein Bestandteil des Steueranlagungsverfahrens, weshalb auch die nochmalige Beurteilung der Veranlagung durch die gleiche Instanz nicht zu beanstanden ist. Zu beachten ist ferner, dass die Einsprache ein Rechtsmittel der verwaltungsinternen Rechtspflege darstellt. Im Gegensatz zu den für die verwaltungsexterne Rechtspflege zuständigen Instanzen verfügen die verwaltungsinternen Behörden über keine richterliche Unabhängigkeit. Die verfahrensrechtlichen Vorbringen der Rekurrentin erweisen sich demnach als unbegründet.

3.a) Die Rekurrentin macht im Weiteren geltend, die Aufrechnungen bei den Kapitalabfindungs- und den Vermögenssteuern betreffend der Säule 3a rückgängig zu machen. Sie habe nur die Auszahlung von Fr. 25'000.– in Auftrag gegeben. Durch einen internen Fehler bei der Basler Kantonalbank sei aber auch der restliche Betrag des Vorsorgekontos ausbezahlt worden. Gehe das Säule 3a-Sparen weiter, so sei entgegen der Auffassung der Steuerverwaltung keine Liquidation möglich. Dies zeige sich deutlich bei der Möglichkeit, Teilbeträge zur Abzahlung von Hypothekendarlehen zu beziehen. Die Steuerverwaltung übersehe ferner, dass die Säule 3a mitunter auf verschiedene Vorsorgekonten aufgeteilt werden könne und ein teilweiser Bezug des angehäuften Kapitals möglich sei. Gemäss Art. 4 BV müsse die gleiche Besteuerung für alle Varianten gelten.

b) Im Bereich der gebundenen Selbstvorsorge können Altersleistungen bis zu fünf Jahre vor Erreichen des AHV-Alters ausgerichtet werden (Art. 3 Abs. 1 der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen vom 13. November 1985, BVV 3). Die Altersleistungen werden in dem Moment fällig, in dem der Versicherte das Leistungsbegehren stellt und dieses bei der Bankstiftung oder der Versicherungseinrichtung eingeht (vgl. Felix Richner, Zeitpunkt des Zufließens von Leistungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge, in: ASA 62, 1994, S. 539 mit Hinweisen). Selbst wenn der Vorsorgenehmer nur einen Teil seines Vorsorgekapitals abrufen, führt dies zur Fälligkeit des gesamten Kapitals und zu den entsprechenden steuerlichen Konsequenzen. Sobald also der Vorsorgenehmer innerhalb von fünf Jahren vor Erreichen des AHV-Alters die (zumind. teilweise) Auszahlung verlangt, wird steuerlich die Liquidation der Säule 3a angenommen (vgl. Maute/Steiner, Steuern und Versicherungen, Muri-Bern 1992, S. 133). Die gestaffelte Ausrichtung der Altersleistungen stellt somit lediglich eine Auszahlungsmodalität dar, die steuerlich unbeachtlich ist (vgl. G. Steinmann, Tagesfragen, Erste Erfahrungen mit den beiden Kreisschreiben 1 und 2 der EStV vom 30. und 31. Januar 1986 über die berufliche Vorsorge und gebundene Selbstvorsorge, in: ASA 55, S. 193).

c) Im vorliegenden Fall steht fest, dass die Rekurrentin am 14. Oktober 1992 Fr. 25'000.– und am 28. Januar 1993 den Restbetrag von Fr. 19'812.– von ihrem Säule 3a-Konto bei der Basler Kantonalbank bezogen hat. Die Rekurrentin hat sich das in ihrem Säule 3a-Konto geäußerte Kapital in der Höhe von insgesamt Fr. 44'812.– also

in zwei Raten auszahlen lassen. Entsprechend der oben dargestellten Praxis ist einzig der Zeitpunkt der ersten Auszahlung massgebend, während der Zeitpunkt und die Umstände der zweiten Zahlung irrelevant sind. Im vorliegenden Fall ist durch den Bezug der ersten Rate am 14. Oktober 1992 das gesamte Kapital fällig geworden. Die Rekurrentin hat deshalb auch die damit verbundenen steuerlichen Konsequenzen zu gewärtigen. In casu bedeutet dies, dass die Steuerverwaltung das gesamte Betreffnis in der Höhe von Fr. 44'812.– zu Recht der Abfindungsbesteuerung pro 1992 unterstellt und per 1. Januar 1993 dem Vermögen aufgerechnet hat.

d) Aus dem Vorbringen, dass bei einer Fortsetzung des Säule 3a-Sparens eine Liquidation nicht möglich sei, kann die Rekurrentin nichts zu ihren Gunsten ableiten. So ist zwar in Übereinstimmung mit ihr festzustellen, dass ein Vorsorgenehmer seine Säule 3a innerhalb der letzten fünf Jahre vor Erreichen des AHV-Alters schrittweise liquidieren kann. Diese Möglichkeit setzt indessen voraus, dass der Vorsorgenehmer mit verschiedenen Vorsorgeträgern eine Säule 3a abgeschlossen hat (vgl. Maute/Steiner, a.a.O., S. 133). Dies trifft in casu jedoch nicht zu. Die Rekurrentin besass lediglich ein Säule 3a-Konto, und kann deshalb – mangels gleicher Ausgangslage – die Regeln, welche für die Besteuerung bei mehreren Säule 3a-Konten gelten, nicht für sich in Anspruch nehmen.

e) Die Rekurrentin macht schliesslich geltend, dass man sich Vorsorgeguthaben aus der Säule 3a als Wohneigentumsförderung auch teilweise ausrichten lassen könne. Besteuert würde in diesem Fall nur der abgerufene und ausbezahlte Anteil. Dieser Hinweis ist zwar richtig (vgl. Maute/Steiner, a.a.O., S. 135). Er vermag der Rekurrentin jedoch ebenfalls nicht weiterzuhelfen. Sie übersieht nämlich, dass es sich bei den Zahlungen in der Höhe von Fr. 25'000.– und Fr. 19'812.– nicht um Barauszahlungen infolge Wohneigentumsförderung, sondern um Barauszahlungen innerhalb der letzten fünf Jahre vor Erreichen des AHV-Alters handelt, bei denen – wie erwähnt – steuerlich das gesamte Guthaben erfasst wird, auch wenn nur ein Teil davon ausbezahlt worden ist. Die unterschiedliche steuerliche Behandlung der beiden Auszahlungsgründe rechtfertigt sich dadurch, dass es sich bei den Leistungen, die im Rahmen der Wohneigentumsförderung erbracht werden, im Gegensatz zu den Barauszahlungen innerhalb der letzten fünf Jahre vor Erreichen des AHV-Alters eben gerade nicht um Altersleistungen handelt.

4. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Steuerverwaltung mit dem Erlass einer Steuerveranlagung und der Behandlung der Einsprache keine Verfahrensvorschriften verletzt hat. Im Weiteren ist das Guthaben aus der gebundenen Selbstvorsorge in der Höhe von insgesamt Fr. 44'918.–, von dem sich die Rekurrentin am 14. Oktober eine erste Rate auszahlen liess, zu Recht der Abfindungsbesteuerung pro 1992 unterstellt und per 1. Januar 1993 im Vermögen aufgerechnet worden. Der Rekurs erweist sich somit als unbegründet und ist demnach abzuweisen.

Demgemäss wird erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.